



14. März 2017

**Stellungnahme
zum Antrag der Fraktion der Piraten**

**Keine geheimen Datensamm-
lungen über Fußballfans!
Kontrolle und Transparenz er-
möglichlichen – Betroffene proaktiv
informieren**

Öffentliche Anhörung des Sportausschusses des
Landtags Nordrhein-Westfalen am 14. März 2017

LT-Drs. 16/13525



Im Antrag der Piraten werden zwei unterschiedliche Dateien angesprochen, in denen durch die Polizei Informationen gesammelt werden um Straftaten, gewalttätige Auseinandersetzungen oder anderweitige Störungen bei Fußballspielen oder anlässlich von Fußballspielen zu verhindern.

Dabei handelt es sich zum einen um die „Datei Gewalttäter Sport (DGS)“ und zum anderen um die „Arbeitsdatei Szenekundiger Beamter (SKB-Datei)“.

Die DGS ist eine seit Jahren geführte Verbunddatei, die 1994 aufgrund eines Beschlusses der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren errichtet wurde. Rechtsgrundlage dieser Verbunddatei ist das BKA-Gesetz. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Rechtmäßigkeit dieser Datei in einem Urteil vom 9. Juni 2010 bestätigt (Az: BVerwG 6 C 5.09).

Die Datei dient dazu, bei der Polizei Informationen vorzuhalten, die diese in die Lage versetzt, zielgerichtet polizeiliche Maßnahmen gegen Störer oder potentielle Gewalttäter zu treffen. Dadurch sollen gewalttätige Auseinandersetzungen und Straftaten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen, hauptsächlich von Fußballspielen verhindert werden. Die Daten sollen recherchefähig sein, d.h. anlasstypische Ereignisse sollen den Polizeibehörden der Länder zur Verfügung stehen. Aufgenommen werden Daten solcher Personen, gegen die im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen wegen der folgenden Straftaten ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, oder die deswegen rechtskräftig verurteilt worden sind:

- Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen Leib oder Leben oder fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Sachschadens
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB)
- Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§ 315 ff. StGB)
- Störung öffentlicher Betriebe (§ 316 b StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB)
- Verstöße gegen das Waffengesetz
- Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz
- Landfriedensbruch (§§ 125 ff. StGB)
- Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)
- Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB)



- Raub- und Diebstahlsdelikte
- Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB)
- Handlungen nach § 27 Versammlungsgesetz
- Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB)
- Volksverhetzung (§ 130 StGB)
- Beleidigung (§ 185 StGB)

Darüber hinaus werden aber auch die Daten von Personen gespeichert, gegen die von der Polizei Personalienfeststellungen, Platzverweise und Ingewahrsamnahmen angeordnet wurden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass sich diese Personen zukünftig im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen an Straftaten von erheblicher Bedeutung beteiligen werden.

Soweit nicht ohnehin ein entsprechendes Strafverfahren eingeleitet wurde, können auch Daten von Personen gespeichert werden, bei denen Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sichergestellt wurden, wenn sie in der Absicht mitgeführt wurden, im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu begehen. Zugriff haben auf diese Dateien im Rahmen des polizeilichen Informationssystems alle Polizeibeamtinnen und -beamten mit einem Zugang zum polizeilichen Informationssystem. Speicherungen in der DGS erfolgen gemäß Errichtungsanordnung für die DGS nach dem „Tatortprinzip“. Die Tatortbehörde ist die datenbesitzende Behörde und damit rechtlich verantwortlich für die Daten. Auskunftersuchen und Löschanträge sind ausschließlich an diese Behörde zu richten und sind entsprechend den für diese Behörde geltenden landesrechtlichen (Länderpolizeien) bzw. bundesrechtlichen (Bundespolizei) Regelungen zu behandeln.

Eine Informationspflicht über die gespeicherten Daten besteht nicht. Der Betroffene hat einen Anspruch auf Auskunftserteilung.

In Abgrenzung dazu steht die SKB-Datei. Auch diese dient dazu, Informationen zu sammeln, um verwaltungsgerichtsfeste Maßnahmen gegen potentielle Störer bei Fußballspielen bereit zu stellen. Im Gegensatz zur DGS wird die Datei nicht tatort-, sondern täterbezogen oder besser gesagt störerbezogen geführt. D.h. zu bestimmten Personen werden alle ereignisbezogenen Informationen gesammelt, die hinsichtlich bestimmter Auffälligkeiten und damit gegebenenfalls im Zusammenhang stehenden Maßnahmen angefallen sind. Das können Platzverweise sein, das können aber auch einfache Straftaten sein, die nicht unter den Katalog der Straftaten fallen, die zur Aufnahme in die DGS berechtigen. Aufgenommen werden Personen und Informationen zu diesen Personen nur, wenn aufgrund einer eingehenden polizeilichen Prognose die Gefahr besteht, dass diese Personen zukünftig an Straftaten oder gewalttätigen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen, hauptsächlich Fußballspielen, teilnehmen werden bzw. diese begehen werden. Auch die Gefahr zukünftig als sonstiger Störer bei solchen Veranstaltungen in Erscheinung zu treten, kann zu einer Aufnahme in



die SKB-Datei führen.

Zugriff auf die Datei haben ausschließlich die SKB also besonders geschulte Polizeibeamte und damit ein eingeschränkter Personenkreis. Die Datei setzt die SKB besser in die Lage, Entscheidungen und Maßnahmen gegen potentielle Störer zur Gefahrenabwehr vorzubereiten. Die Verwaltungsgerichte verlangen zu Recht für Maßnahmen wie Bereichsvertretungsverbote oder Meldeauflagen wegen des intensiven Grundrechtseingriffsrechts eine umfangreiche Gefahrenprognose aufgrund gesicherter Beweise oder Indizien. Um die Maßnahmen rechtssicher begründen zu können und mit Erfolgsaussicht beantragen zu können, benötigen die SKB die Datei als Handwerkszeug für ihre Arbeit.

Rechtsgrundlage für die Datei sind die §§ 22, 24, 29 PolG NRW.

Das OVG Niedersachsen hat mit Urteil vom 18.11.2016 (Az. 11 LC 148/15) in der dortigen SKB-Datei grundsätzlich personenbezogene Daten über Fußballfans gespeichert werden dürfen. Dies gilt im Hinblick auf datenschutzrechtliche Anforderungen, wenn und soweit die Einträge zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei zur Gefahrenabwehr und zur Verhütung von Straftaten erforderlich sind. Das OVG Lüneburg hielt die Einträge in dieser Datei insbesondere mit der Begründung für zulässig, da die zugrundeliegenden Fakten der Polizei zur Prognose dienen, ob bei bestimmten Fußballspielen Störungen durch Personen aus der Problemfanszene zu erwarten seien.

Die in NRW bestehenden SKB-Dateien (lt. Aussage des MIK Vom 08.09.2015 – Lt.Drs. 16/97009 – sind dies Dateien in 17 Kreispolizeibehörden) sind entsprechend einem Musterverfahrensverzeichnis angelegt worden. Dieses wurde laut MIK dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vorgelegt (Lt.Drs. 16/9709).

Auch hinsichtlich der Daten, die in die SKB-Datei aufgenommen sind, hat jeder Betroffene ein Auskunftsrecht. Eine generelle Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wird auch daher nicht für notwendig gehalten, da die Datenerhebung regelmäßig offen erfolgt. Insoweit ist den Betroffenen – insbesondere vor dem Hintergrund des Anlasses, der zur Datenerfassung führte – bekannt, dass Daten von ihnen zu polizeilichen Zwecken erfasst wurden. Von daher können die Betroffenen auf ihr Auskunftsrecht verwiesen werden, einer proaktiven Benachrichtigung bedarf es nicht.

Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen werden die Daten auf gesicherter Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert. Der Zweck, zu dem die Daten erhoben und gespeichert werden ist aus unserer Sicht nachvollziehbar und rechtfertigt die Speicherung.